



Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 122 SGB III Ausbildungsgeld

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden im Zusammenhang mit dem zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) redaktionell angepasst.

Aktualisierung zum 01.08.2019

Redaktionelle Anpassungen vor dem Hintergrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes angepasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- Ergänzung anderer Leistungsanbieter als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen im SGB IX (Nr. 2 Abs. 1)
- Klarstellung zum Leistungsanspruch von SGB II-Kunden (Nr. 2 Abs. 3)
- Umformulierung zur Einheitlichkeit des Anspruchs bei aufeinander aufbauenden Ausbildungen (Nr. 2 Abs. 7)

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 122 SGB III Ausbildungsgeld

(1) Behinderte Menschen haben Anspruch auf Ausbildungsgeld während

1. einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung,
2. einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches und
3. einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches,

wenn Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann.

(2) Für das Ausbildungsgeld gelten die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Voraussetzungen	5
3.	Dauer des Anspruchs auf Ausbildungsgeld	6
4.	Entsprechende Anwendung der BAB-Vorschriften und Abweichungen (§ 122 Abs. 2 SGB III)	7



Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Ausbildungsgeld ist eine unterhaltssichernde Leistung. Ausbildungsgeld wird als besondere Leistung zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen (§ 118 Satz 1 Nr. 2 SGB III) nachrangig erbracht, wenn Übergangsgeld (§§ 119 ff SGB III) nicht gezahlt werden kann.

**Unterhaltssichernde
Leistung, Nachrang
zum Übergangsgeld**

2. Voraussetzungen

(1) Zuerst sind die Anspruchsvoraussetzungen des Übergangsgeldes zu prüfen. Besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Ausbildungsgeld erfüllt sind. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt der Beratungsfachkraft Reha/SB. Die Entscheidung hierzu ist in der „Fachlichen Stellungnahme“ (Vordruck Reha 104) zu dokumentieren.

Prüfung Voraussetzungen

(2) Ausbildungsgeld wird auch für SGB II-Kunden an Maßnahmen nach dem SGB IX geleistet, wenn diese die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach erfüllen, dieses aber aufgrund des Leistungsverbots nach § 22 Abs. 4 SGB III nicht gezahlt werden kann.

**Ausbildungsgeld für
SGB II-Kunden**

(3) Für den Anspruch auf Ausbildungsgeld ist die Förderung einer der folgenden Leistungen/Maßnahmen maßgeblich:

Art der Förderung

- Berufsausbildung (einschließlich einer Förderung mit dem Budget für Ausbildung) oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung nach § 117 SGB III
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX
- Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX.

Für andere Maßnahmentearten/Leistungen besteht kein Anspruch auf Ausbildungsgeld. Eine Ausnahme gilt es bei Vorbereitungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Fachliche Weisungen zu § 116 SGB III – Nr. 6).

(4) Die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 ff. SGB III) sind gem. § 122 Abs. 2 SGB III entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, ergänzend zur o. g. Voraussetzung der Maßnahmenteilnahme orientiert sich eine Förderung von

- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen an den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 56 Abs. 2 S. 1 SGB III i. V. m. § 51 SGB III. Die Fachlichen Weisungen zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind anzuwenden

**Berufsvorbereitende
Bildungsmaßnahmen**



Gültig ab: 01.01.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Berufsausbildungen an den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 56 SGB III. Die Fachlichen Weisungen zu BAB sind anzuwenden.

(5) Förderungsfähig sind Berufsausbildungen grundsätzlich i. S. d. § 57 Abs. 1 SGB III. Für behinderte Menschen sind darüber hinaus auch Ausbildungen i. S. d. § 116 Abs. 2 SGB III und § 117 Abs. 1 S. 2 SGB III förderungsfähig.

(6) Zur Grundausbildung gehören vornehmlich blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildungen.

(7) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die damit in Zusammenhang stehende berufliche Ausbildung sind förderungsrechtlich als eine Einheit zu beurteilen. Sie sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, einen beruflichen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Gleiches gilt bei Stufenausbildungen und aufeinander aufbauenden Ausbildungen, wenn mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind und die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit in einem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann (vgl. z. B. § 3 der VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe und § 7 der VO über die Berufsausbildung im Einzelhandel). Im Hinblick auf die individuelle unterhaltssichernde Leistung bedeutet dies, dass auch wenn durch die einzelnen Abschnitte ggfs. zwischenzeitlich die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übergangsgeld erfüllt wären, weiter Ausbildungsgeld gezahlt wird.

(8) Die Voraussetzungen für die individuelle unterhaltssichernde Leistung (Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld) können sich ändern, wenn bei den in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein Wechsel zwischen allgemeinen Leistungen gem. § 115 Nr. 1 SGB III und besonderen Leistungen gem. § 117 SGB III erfolgt. Die Beratungsfachkraft Reha/SB hat über die jeweils tatsächlich zu gewährende Leistungsart einzelfallbezogen zu entscheiden.

(9) Wird die Maßnahme z. B. wegen Aufnahme einer Beschäftigung abgebrochen, sind bei einer Wiederaufnahme/Fortsetzung die Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen. Bestand allerdings bereits bei Beginn der ersten Maßnahme ein Anspruch auf Übergangsgeld, ist dieser Anspruch auch für die nachfolgenden Maßnahmen maßgebend.

3. Dauer des Anspruchs auf Ausbildungsgeld

(1) Ausbildungsgeld wird ab Beginn der Teilnahme und längstens bis zum letzten Tag der Teilnahme an der Maßnahme gewährt, siehe Fachliche Weisungen zu BAB zu § 69 SGB III.

Berufsausbildung

Förderungsfähige Berufsausbildungen

Grundausbildung

Einheitlichkeit des Anspruchs

Wechsel zwischen allgemeinen und besonderen Leistungen

Abbruch

Ausbildungsgeld für Maßnahmeteilnahme



Gültig ab: 01.01.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Ist aus fachlichen Gründen eine Anreise bereits am Samstag oder Sonntag erforderlich, wird auch für diese Tage Ausbildungsgeld gewährt.

Vorzeitige Anreise

(3) Während Ferien- bzw. Urlaubszeiten besteht der Anspruch auf Ausbildungsgeld weiter. Allerdings ist bei

Anpassung des Bedarfssatzes

- Urlaubszeiten über 4 Wochen Dauer bzw.
- einem Wechsel der Art der Unterbringung z. B. wegen betrieblichen Praktika

der Bedarfssatz entsprechend anzupassen. Deshalb muss eine Information an das zuständige OS-Team BAB/Reha gegeben werden.

4. Entsprechende Anwendung der BAB-Vorschriften und Abweichungen (§ 122 Abs. 2 SGB III)

(1) Der Verweis auf die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe umfasst sowohl das materielle Recht als auch die Verfahrensvorschriften.

Anwendung der BAB-Vorschriften

(2) Über den Anspruch auf Ausbildungsgeld ist in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB III in der Regel für 18 Monate zu entscheiden. Die Teilnahmekosten sind hingegen regelmäßig für die Gesamtdauer der Maßnahme zu bewilligen. Bei Maßnahmen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich ist über den Anspruch auf Ausbildungsgeld (§ 125 SGB III) entsprechend dem in der "Fachlichen Stellungnahme" (Vordruck Reha 104) festgelegten Gesamtförderzeitraum zu entscheiden (Weisung zu § 57 SGB IX).

Bewilligungszeitraum

(3) Bei außerbetrieblicher Berufsausbildung in besonderen Maßnahmen für behinderte Menschen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b SGB III entfällt für Fehlzeiten ohne wichtigen Grund der Anspruch auf Ausbildungsgeld.

Fehlzeiten bei außerbetrieblicher Berufsausbildung

(4) Für Fehlzeiten während einer Schwangerschaft besteht Anspruch auf Ausbildungsgeld in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB III auch dann, wenn

Schwangerschaft während Berufsausbildung

- eine Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nur deshalb nicht erfolgt, weil die Berufsausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 SGB IX) durchgeführt wird und deshalb keine Ausbildungsvergütung im Berufsausbildungsvertrag vereinbart worden ist und
- dieser Berufsausbildungsvertrag in dieser Form von der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist.



Gültig ab: 01.01.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Wird die Teilnahme an der Maßnahme (vorzeitig) wegen Arbeitsaufnahme beendet und liegt zwischen dem letzten Tag der Teilnahme und der Arbeitsaufnahme ein Wochenende oder ein Feiertag, ist davon auszugehen, dass der Betroffene bis zur Arbeitsaufnahme an der Maßnahme teilnehmen will. Anspruch auf Ausbildungsgeld besteht auch für den Samstag und Sonntag bzw. Feiertag.

**Maßnahmebeendi-
gung wegen Arbeits-
aufnahme**